

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### 1. Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden ausschließlich Anwendung auf alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten im gleichen Maße für den Einkauf von Produktionsmaterial, insbesondere Rohstoffe, Materialien, Baugruppen usw., sowie für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art und die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### 2. Bestellungen und Aufträge

Anfragen von GEDA beim Lieferanten über dessen Produkte und/oder Konditionen, ihrer Lieferung oder Aufforderungen zur Angebotsabgabe sind unverbindlich und binden GEDA in keinsten Weise.

Bestellungen von GEDA sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist hierbei gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder einem sonstigen elektronischen Datenübertragungssystem erfolgt.

Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Ein gültiger und verbindlicher Vertrag zwischen GEDA und dem Lieferanten unter Einschluss dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen kommt zustande durch

- a) die an den Lieferanten übermittelte schriftliche Bestellung von GEDA und
- b) ihre ausdrückliche schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) durch den Lieferanten, die innerhalb von fünf Werktagen nach dem Datum der Bestellung bei GEDA eingehen muss oder
- c) den Beginn der Lieferung der bestellten Produkte durch den Lieferanten und deren Annahme durch GEDA.

Jede Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung von GEDA abweicht, stellt ein neues Kaufangebot dar und muss von GEDA schriftlich angenommen werden. GEDA kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten jederzeit Änderungen der Produkte, insbesondere auch bezüglich deren Konstruktion und Ausführung vom Lieferanten verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie einen eventuell abweichenden Liefertermin informieren und die Parteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit dies erforderlich ist. Ist ein Lieferabruf vereinbart, so werden diese innerhalb von zwei Tagen nach Übermittlung an den Lieferanten verbindlich, sofern der Lieferant ihnen nicht umgehend schriftlich widersprochen hat. GEDA ist berechtigt, einen Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung zu kündigen, bis zum Eingang einer Kündigung erbrachte Teilleistungen werden entsprechend vergütet. Der Lieferant stellt sicher, dass er GEDA bei Lieferung von Produktionsmaterial auch für einen Zeitraum von 10 (i.W.: zehn) Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teile davon als Ersatzteile beliefern kann. Der Lieferant darf ihm obliegende Aufgaben nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der GEDA an Unterlieferanten vergeben.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### 3. Preise, Meistbegünstigung, Zahlungskonditionen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Vertrags über die Lieferung von Produkten die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Produkte in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen, insbesondere bezüglich Preis, Rabatten, Technologie, Qualität oder sonstigen Bedingungen liefern, so wird der Lieferant dies GEDA unverzüglich mitteilen und automatisch GEDA diese günstigeren Konditionen gewähren. Hierbei vereinbaren die Parteien, dass diese neuen Konditionen rückwirkend ab dem Zeitpunkt gelten, ab dem der Lieferant diese günstigen einem Dritten gewährt hat.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Rechnung unverzüglich nach Lieferung mit separater Post an die GEDA zu übersenden.

Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 (i.W.:vierzehn) Tagen mit 3 (i.W.:drei) Prozent Skonto oder innerhalb von 30 (i.W.:dreißig) Tagen ohne Abzug.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber der GEDA zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen der GEDA oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur dann berechtigt, soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist. Die Entgegennahme der gelieferten Waren und/oder ihre Bezahlung stellen keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Mängel-, Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegenüber dem Lieferanten dar.

### 4. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder Lieferfrist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig, es sei denn sie werden schriftlich bestätigt.

Der Lieferant ist verpflichtet GEDA unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, so verwirkt er pro angefangener Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % (i.W.: ein Prozent) des Kaufpreises der verspäteten Produkte, maximal jedoch 10 % (i.W.: zehn Prozent) des gesamten Kaufpreises. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, der GEDA unter anderem folgende Kosten zu ersetzen:

- Sonderfahrtkosten,
- Zusätzliche Rüstkosten in der Produktion,
- Zusatzkosten durch Sonderschichten,
- Produktionsausfallkosten,
- Austauschkosten, usw.

Eine fällige Vertragsstrafe ist auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch anzurechnen.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GEDA zu Teillieferungen nicht berechtigt.

Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf GEDA über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort an GEDA oder an einen von ihr zuvor genannten Dritten übergeben wird.

Für jeden Fall einer schuldhaften Abweichung von vereinbarten Lieferterminen und/oder Unter- bzw. Überlieferung ist GEDA berechtigt, ihre insoweit in diesem Zusammenhang aufgetretenen Mehraufwendungen als pauschalen Schadenersatz in Höhe von € 100,00 (i.W.: einhundert Euro) geltend zu machen, unbeschadet des Rechts im Einzelfall auch einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Der Lieferant ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden als dieser Pauschalbetrag entstanden ist.

### 5. Höhere Gewalt

Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von unvorhersehbaren und/oder unvermeidbaren Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen usw., befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsverpflichtungen. Der Lieferant hat hierbei GEDA unverzüglich umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkungen derartiger Ereignisse zu begrenzen. Ferner hat der Lieferant GEDA unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

Ist das Ende einer derartigen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei Monate lang an, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Bis dorthin erbracht Teillieferungen sind entsprechend zu vergüten.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### 6. Eigentumssicherung / Werkzeuge

An von GEDA übergebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstigen anderen Unterlagen behält sich GEDA das Eigentum und/oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der GEDA diese weder Dritten zugänglich machen noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf Verlangen der GEDA vollständig an GEDA zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind zu vernichten, ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zur Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die GEDA dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und von GEDA bezahlt werden, bleiben im Alleineigentum der GEDA oder gehen in deren Alleineigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum der GEDA kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke der Vertragserfüllung zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände trägt der Lieferant allein. Der Lieferant wird GEDA unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden oder Verlust dieser Gegenstände Mitteilung machen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände auf erstes Anfordern in ordnungsgemäßen Zustand an GEDA herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit GEDA geschlossenen Verträge benötigt werden.

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig, ihnen wird widersprochen.

### 7. Qualität und Dokumentation

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Soweit dem Lieferanten Zeichnungen, Muster oder sonstige Unterlagen übergeben werden, hat er sie in Bezug auf Ausführung und Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstands einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstands dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GEDA erfolgen.

Soweit Behörden oder Kunden von GEDA zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und/oder Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, diesen in seinem Betrieb jegliche Rechte einzuräumen die erforderlich sind, um eine solche Überprüfung vorzunehmen, soweit hierdurch nicht die gegenüber Dritten bestehenden Geheimhaltungspflichten des Lieferanten verletzt werden. Im Übrigen kann GEDA jederzeit nach angemessener Ankündigung und während der normalen Geschäftszeiten in Abständen, die GEDA für notwendig erachtet, Inspektionen und Qualitätsaudits der Einrichtungen vornehmen, in denen der Lieferant die Produkte fertigt.

Verweigert der Lieferant der GEDA dieses Recht und/oder behindert er GEDA in der Ausübung dieses Rechts, so ist GEDA berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

### 8. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

Der Lieferant sichert zu, die durch die REACH-Verordnung an ihn gestellten Anforderungen uneingeschränkt zu erfüllen und dass weder seine Erzeugnisse noch die von ihm verwendete Verpackung Stoffe der Kandidatenliste in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### 9. Sachmängelhaftung/Gewährleistungsansprüche

Der GEDA stehen bei Mängeln an dem Vertragsgegenstand uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate. GEDA prüft die vom Lieferanten für Produktionszwecke gelieferten Produkte bei Eingang auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware auf etwaige Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt GEDA dem Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei GEDA. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch GEDA festgestellt werden, zeigt GEDA dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an, insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

Bei mangelhafter Lieferung räumt GEDA dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung, d. h. nach Wahl von GEDA entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache, ein. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder GEDA entstehenden Kosten, zum Beispiel Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Gleiches gilt für gegebenenfalls anfallende Ausbau- und Einbaukosten.

Im Falle einer Nachlieferung bzw. Lieferung einer neuen Sache nimmt der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurück.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie GEDA unzumutbar beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit der Nacherfüllung, kann GEDA ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. In diesen und anderen dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung von größeren Schäden, insbesondere wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von Mängeln zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur Abhilfe zu setzen, kann GEDA auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz bleiben hiervon unberührt.

### 10. Schutzrecht

Der Lieferant stellt sicher, dass GEDA oder deren Kunden durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er GEDA und deren Kunden auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Rechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen der GEDA in diesem Zusammenhang, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten.

### 11. Antikorruptionsklausel

Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere darf der Lieferant oder seine beauftragten Beschäftigten der GEDA weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Deutschen Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren. Diese Verpflichtungen gelten auch für Unterauftragnehmer. Handelt der Lieferant dieser Verpflichtung zu wider oder war er an einer wettbewerbsbeschränkender Absprache im Sinne des § 298 Deutsches Strafgesetzbuch gegenüber der GEDA beteiligt, steht der GEDA ein besonderes Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht hinsichtlich aller zwischen der GEDA und dem Lieferanten bestehenden Verträge zu.

### 12. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von der GEDA erhält, vertraulich zu behandeln. Hierunter fallen Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und/oder ähnliche Unterlagen/Gegenstände. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch GEDA zulässig. Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von GEDA bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von drei Jahren bestand. Der Lieferant verpflichtet sich nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen an GEDA herauszugeben.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### 13. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für die die Produkte verwendet werden sollen, zu gewährleisten, mindestens über einen Zeitraum von 10 (i.W. zehn) Jahren nach Lieferung.

### 14. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

### 15. Exportkontrolle und Zoll

(a) Der Lieferant ist verpflichtet, GEDA über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzzieller Ursprung), Schlüssel für Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA;
- (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zum präferenzziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
- alle sonstigen Informationen und Daten, die GEDA bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.

Der Lieferant ist verpflichtet, GEDA unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren.

(b) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach obigem Absatz, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die GEDA hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

### 16. Erfüllungsort / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der ausschließliche Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen GEDA und dem Lieferanten ist der Sitz der GEDA, Asbach-Bäumenheim, Deutschland. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und GEDA ist ausschließlich Augsburg, Deutschland.